

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0cda355-29d3-3aa9-83af-c5f6c3bf7479>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)
Amtliche Abkürzung	NVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

§ 13 NVStättVO - Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen

Für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen müssen mindestens halb so viele Einstellplätze vorhanden sein, wie nach [§ 10 Abs. 7 Satz 1](#) Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen erforderlich sind. Auf diese Einstellplätze muss dauerhaft und leicht erkennbar hingewiesen sein.

